

02.04.2009

Sitzungsvorlage Nr. 028/09

Finanzierung von Mitteln zur Schwangerschaftsverhütung

Gremien	Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie	Sitzungsdatum	21.04.2009
Gremien	Gleichstellungsausschuss	Sitzungsdatum	27.04.2009
Organisationseinheit	Arbeit und Soziales	Berichterstattung	Sparbrod, Rüdiger
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.		Haushaltsjahr	2009
Produktgruppen-Nr.		Finanzielle Auswirkungen	0,00 €
Produkt-Nr.			

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Begründung der Vorlage

In der Sitzung des Gleichstellungsausschusses am 20.01.2009 wurde seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen die Finanzierung von Mitteln zur Schwangerschaftsverhütung nach dem SGB II und SGB XII in Verbindung mit den Regelungen des SGB V angesprochen und der Wunsch geäußert, dieses Thema in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Familie zu beraten.

Zur rechtlichen Situation wird wie folgt berichtet:

Die „Hilfen zur Gesundheit“ nach dem 5. Kapitel des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII) beinhalten auch Hilfen zur Familienplanung (§ 49 SGB XII). Zur Familienplanung werden danach die ärztliche Beratung, die erforderliche Untersuchung und die Verordnung der empfängnisregelnden Mittel geleistet. Die Kosten für empfängnisverhütende Mittel werden übernommen, wenn diese ärztlich verordnet worden sind.

§ 52 SGB XII regelt jedoch, dass die vorgenannten Hilfen den Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) entsprechen müssen.

Da nach § 24a Abs. 2 SGB V Versicherte bis zum vollendeten 20. Lebensjahr Anspruch auf Versorgung mit empfängnisverhütenden Mitteln haben, trifft dies auch für den Personenkreis der Leistungsempfänger nach dem SGB XII zu. Nach Vollendung des 20. Lebensjahres besteht jedoch grundsätzlich kein Anspruch auf Übernahme der Kosten für empfängnisverhütende Mittel.

Des Weiteren sind in den nach § 28 SGB XII zu gewährenden Regelsätzen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts sowohl Anteile für die Gesundheitspflege, wie z.B. Kosten für pharmazeutische und andere medizinische Erzeugnisse, als auch Anteile für andere Waren und Dienstleistungen, die auch die Körperpflege und Hygienemaßnahmen beinhalten, enthalten. Diese Regelleistungen beinhalten als Komponenten des täglichen Lebens auch die gesundheitliche Prävention sowie die aus eigenen Mitteln zu erbringenden Anteile zur Wiederherstellung der Gesundheit und umfassen somit auch die Kosten für empfängnisverhütende Mittel (z.B. Kondome) soweit sie nicht medizinisch indiziert sind.

Für Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) - besteht grundsätzlich eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, so dass für sie hinsichtlich der Übernahme von ärztlich verordneten empfängnisverhütenden Mitteln die oben dargestellten Regelungen des SGB V gelten. Weitergehende Hilfen zur Gesundheit und somit zur Familienplanung sieht das SGB II nicht vor.

Die Ausführungen zu den Regelungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts für Leistungsempfänger nach dem SGB XII sind für Leistungsempfänger nach dem SGB II entsprechend der §§ 19 und 20 SGB II anzuwenden. Somit besteht auch für diesen Personenkreis kein Rechtsanspruch auf Übernahme der Kosten für empfängnisverhütende Mittel. Grundsätzlich wäre eine Kostenübernahme nur auf freiwilliger Basis möglich.
